

REITER-VEREIN RUDOW E.V.

Reiter-Verein Rudow e.V., Ostburger Weg 1, 12355 Berlin

Telefon : 030-61794644 oder 6641666



Pferdeeinstellungsvertrag

zwischen dem

Reiter-Verein Rudow e. V., Ostburger Weg 1, 12355 Berlin

im Folgenden „Betrieb“ genannt und

im Folgenden „Einsteller“ genannt

Name :

Straße :

PLZ

Ort

Email :

Pferdename:

Präambel

Im Rahmen dieses Vertrages wird die Unterbringung eines Pferdes des Einstellers im Betrieb geregelt sowie die Grundversorgungsleistung, die der Betrieb gegenüber dem Pferd des Einstellers erbringt.

Der Pferdeeinstellungsvertrag ist an folgende Bedingung geknüpft:

Vereinsmitgliedschaft beim RV-Rudow von allen Personen, die das Pferd auf der Reitanlage longieren und/oder reiten.

Leistungsverpflichtung des Betriebes

§ 1 Gestellung

1. Der Betrieb erbringt gegenüber dem Einsteller folgende Leistungen:

Die Gestellung einer Box in dem Stallgebäude

Hauptstall

Polostall

Stallhalter, Anbindestricke und Tränkeeimer stellt der Einsteller.

Gestellt werden:

Innenbox ohne Fenster

Innenbox mit Fenster

Außenbox mit Paddock / **Preiszuschlag 35,- €**

§ 2 Vertragsgegenstand

1. Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der Betrieb zur Verfügungstellung der gemäß § 1 vereinbarten Einstellmöglichkeit. Weiterhin verpflichtet sich der Betrieb zur Durchführung der Grundversorgung des Pferdes entsprechend der nachfolgenden Leistungsbeschreibung. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass das vorliegende Vertragsverhältnis als Vertragsverhältnis zur Erbringung von Dienstleistungen zu werten ist. Es handelt sich nicht um einen Werksvertrag oder Verwahrungsvertrag.

Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

a) Vermietung gem. § 1 Abs. 1

b) Benutzung der Reitanlage gem. § 2 Abs. 2

c) Fütterung Mo – So morgens mittags und abends

d) Alle Boxen sind mit Selbsttränken ausgerüstet. Falls die Tränken abgestellt sind erfolgt das Tränken des Pferdes 3 x täglich zu den Fütterungszeiten mit dem Wasserwagen. Futtergabe und Häufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht / vermindert werden. Sonderwünsche, wie z.B. die Fütterung von Zusatzstoffen, Verabreichung von

Medikamenten etc. müssen dem Betrieb schriftlich mitgeteilt werden. **Der Betrieb kann für derartige zusätzliche Dienstleistungen eine Aufwandspauschale verlangen.**

- e) Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Eigentümers bei Erkrankung oder Hufschäden.
- f) Lieferung von Kraftfutter gemäß der Fütterungsvorgabe des Betriebes, Mehraufwand wird monatlich gesondert berechnet.
- g) Lieferung von Einstreu
- h) Lieferung von Raufutter
- k) tägliches misten der Box

Weitere Leistungen werden in einem Servicevertrag gesondert geregelt.

2. Soweit gemäß vorstehender Vorschrift die Nutzung der Reitanlage vereinbart ist, wird vertraglich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich die Verschaffung der Möglichkeiten der Nutzung der Reitanlage (geschlossene und offene Reitbahn sowie die übrigen Anlagen) geschuldet wird. Der Betrieb behält sich ausdrücklich vor, für den Fall, das durch betriebliche Veranstaltungen oder aufgrund anderer betrieblicher Belange die Nutzung der entsprechenden Reitanlage nicht möglich ist, die jeweilige Reitanlage zu schließen, sodass eine Nutzung nicht möglich ist. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für diesen Fall ein Erfüllungsanspruch oder ein weitergehender Leistungsanspruch nicht besteht. Die im Einzelfall durch den Betrieb erlassene Betriebsordnung, Reitordnung, Nutzungsordnung sowie gesonderte Stall- und Hallenordnung sind für den jeweiligen Vertragspartner in der jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die jeweilige Nutzungsordnung (wie vorstehend beschrieben) sind dem Einsteller auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der jeweilige Einsteller in geeigneter Weise zu unterrichten ist. Der Aushang auf der jeweiligen Reitanlage ist ausreichend. Hierbei muss sichergestellt sein, dass eine Kenntniserlangung möglich ist.

§ 3 Vertragszeitraum / Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ / läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, beträgt die Kündigungsfrist zwei Monate. Die Kündigung muß bis Ende des der Frist vorangegangenen Monats schriftlich , per Email oder durch persönliche Übergabe in der Geschäftsstelle und Eingangsbestätigung durch einen Vertreter des Betriebes erfolgen.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung 2 Monate im Rückstand ist; die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird. Diese Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.
4. Bei Auszug ist die Box besenrein zu verlassen, ansonsten ist eine Endreinigungsgebühr von 25 € zu zahlen

§ 4 Pensionspreis

1. Der monatliche Pensionspreis setzt sich aus einer Grundvergütung für die Gestellung der Box gemäß § 1 a) bis k) zusammen und beträgt pro Box

Brutto 470 € (Paddockbox 505 €)

2. Der **Gesamtbetrag in Höhe von 470,- / 505,- €** ist bis spätestens zum 5. Tag des laufenden Monats auf das Konto bei der **Postbank Berlin ,IBAN DE03 1001 0010 0381 3171 01,** zu überweisen. Verspätete Zahlungen berechtigen den Betrieb, eine Mahngebühr von 2,50 € für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
3. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) der eingestellten Pferde wird auf die Grundvergütung nicht in Anrechnung gebracht.
4. Der Pensionspreis verringert sich ab dem 7. Abwesenheitstag, wenn die Abwesenheit dem Betrieb vorher bzw. am nächstmöglichen Geschäftstag schriftlich mitgeteilt wird. Die Erstattung liegt zur Zeit bei **7,50 €** pro Tag
5. Der Betrieb ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend die Box zu benutzen, ohne dass die Grundvergütung reduziert wird.
6. Der Betrieb ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung die Anpassung der Pauschale für die Grundversorgung gemäß § 2 a) bis k) entsprechend den tatsächlich entstandenen Kosten zu jedem beliebigen Zeitpunkt vorzunehmen, sofern die Erhöhung durch Kosten des Pensionsgebers (Erhöhung der Versorgungskosten; Erhöhung der Entsorgungsgebühr etc.) gerechtfertigt ist.
7. Soweit gemäß § 4 Ziff. 1 eine Grundvergütung für die Zurverfügungstellung des Einstellplatzes vereinbart ist, wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, dass sich diese Vergütung entsprechend der Erhöhung oder Senkung des Lebenskostenindex aller privaten Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland (Lebenskostenhaltungsindex Stand 01.01.2009) erhöht oder verringert. Die Anpassung wird wirksam nach schriftlicher Erklärung durch den Betrieb gegenüber dem Einsteller.

§ 4 Aufrechnungsverbot und Rückbehaltungsrecht

1. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Betriebsinhaber nicht bestritten wird.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach bekannt werden dem Einsteller zu melden.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, daß das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller ist verpflichtet, das Auftreten einer ansteckenden Krankheit dem Betrieb unverzüglich zu melden. Insbesondere ist auf die Einhaltung des § 66.6.10 der LPO 2013 bzw. der neuesten Fassungen zu achten.

Vorstandsmitglieder sind autorisiert, jederzeit den Impfaß zu kontrollieren. Bei Nichteinhaltung der Fristen können die Pferde unverzüglich von der Reitanlage verwiesen werden.

2. Der Einsteller ist verpflichtet, eine Pferdehaftpflichtversicherung abzuschließen, durch die auch die gesetzliche Haftpflicht des Betriebes als Betreuer mitversichert ist. Der Abschluß ist dem Betrieb auf Verlangen nachzuweisen.
3. Der Einsteller ist verpflichtet evt. Unarten des Pferdes dem Betrieb mitzuteilen. Das Pferd zeigt folgende Verhaltensauffälligkeiten:
 - Schlagen
 - Beißen
 - Steigen
 - Weben
 - Koppen
 - sonstiges, nämlich _____
4. Es obliegt dem Einsteller, für ausreichende Bewegung und die notwendige Pflege und Kontrolle des Gesundheitszustandes des Pferdes zu sorgen und wenn nötig, tierärztliche Hilfe zu veranlassen. Kommt der Einsteller diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Vermieter die entsprechenden Leistungen gegen Entgelt erbringen. Der Einsteller sollte dafür Sorge tragen, dass er oder andere für das Pferd verantwortliche Personen soweit wie möglich telefonisch zu erreichen sind.

§ 7 Hufbeschlagn und Tierarzt

1. Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Bei grober Vernachlässigung ist der Betrieb berechtigt, auf Kosten des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.
2. Der Betrieb kann im Namen des Einstellers oder bei grober Vernachlässigung auf Kosten des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist **nicht** berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen. Auch bei Zustimmung kann der Rückbau in den Ursprungszustand nach Kündigung verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt der Einsteller.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Betrieb unverzüglich anzuzeigen. Der Einsteller ist nicht berechtigt, die angemietete Box ohne Zustimmung des Betriebes unterzuvermieten, an Dritte abzugeben oder mit einem anderen Pferd zu belegen.
3. Das eigenmächtige Öffnen oder Schließen von Fenstern und Lüftungseinrichtungen sowie das Öffnen von Wasserabsperrhähnen ist dem Einsteller untersagt. Entstandene Schäden gehen zu Lasten des Zuwiderhandelnden.

§ 9 Schäden, Tierhalterhaftpflicht, Sorgfaltspflicht

1. Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen und Zubehör des Stalles, der Anlage und den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.
2. Der Betrieb haftet für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers nur im Rahmen seiner bestehenden Versicherung oder wenn diese Schäden von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden.
3. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass jegliche Haftung des Betriebes für Krankheit Tod oder Tötung der auf seinem Betrieb gehaltenen Pferde ausgeschlossen ist.
4. Für den Betrieb und seine Erfüllungsgehilfen besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Landessportbundes.
5. Folgende Ansprüche sind ausgeschlossen:
 - Ansprüche, die von dem Versicherungsschutz im Rahmen der Versicherungsverträge des Landessportbundes nicht erfasst sind. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, daß er über den Umfang der genannten Versicherungen unterrichtet ist.
 - Ansprüche aus Feuerschäden
 - Ansprüche wegen Schäden, die vorsätzlich durch eine Person verursacht worden sind, für die der Betrieb Kraft Gesetz haftet, sind vom Ausschluß ausgenommen.

§ 10 Vertragsänderung, Gerichtsstand

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag planwidrige Regelungslücken enthält.

Änderungen des Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten.

Berlin-Rudow, den _____

(Unterschrift des Einstellers)

(für den Betrieb)